

Satzung

Capoeira Angola Leipzig e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Capoeira Angola Leipzig". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e. V." führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und -ziel

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Capoeira.

Der Verein fördert das Erleben, Vermitteln und Erhalten der Capoeira und der brasilianischen Kultur. Im Vordergrund steht das Erlernen und Trainieren des afrobrasilianischen Kampftanzes Capoeira. Sie fördert die körperliche, musikalische, moralische und geistige Entwicklung der Mitglieder. Darüber hinaus ist es dem Verein ein Anliegen, den kulturellen und internationalen Austausch zwischen Deutschland und Brasilien zu fördern und interdisziplinäre Projekte zu verwirklichen.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- Capoeira-Training: Unterricht in Bewegung, Musik (Instrumente, Gesang) und der Geschichte der Capoeira
- Regelmäßige Rodas zum Praktizieren des Sports
- Capoeira-Workshops (sogenannte "Eventos/Encontros") und Treffen, sowie Workshops für Samba, Maculêlê, weitere afrobrasilianische Tänze, Vorträge zu Candomblê, Ausstellungen, Konzerte, Lesungen oder Ähnliches zum Erleben der afrobrasilianischen Kultur
- Austausch mit anderen Capoeira-Gruppen in Deutschland, Europa, Brasilien und der Welt
- Ausbildung und Einsatz versierter Übungsleiter im Sinne der Satzungsziele
- Projekte an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
- Trainingsangebote für alle Altersstufen (wie z.B. Kindertraining, Jugendtraining)

Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports und des Kampfsports.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewandt werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.
5. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.

§4 Mitgliedschaft

1.
 - a. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen.
 - b. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen, Verbände und Vereine werden, die die in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich und ausschließlich über das vom Verein zur Verfügung gestellte Anmeldeformular erfolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein schriftlich sämtliche Änderungen der mitgliedsrelevanten Daten mitzuteilen. Fehlerhafte Daten gehen zu Lasten des Mitgliedes. Entstehen dem Verein dadurch finanzielle Nachteile, so sind diese durch das Mitglied zu tragen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Verein wahrt Neutralität im Hinblick auf Religion, ethnischen Kontext, politische Überzeugung, Geschlecht, Gender und ethnischer Herkunft seiner Mitglieder. Personen, die gegen diese Werte des Vereins verstoßen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur auf einen wichtigen Grund, insbesondere auf vereinsschädigendes Verhalten, gestützt werden. Dem Mitglied sind die Gründe seines Ausschlusses mitzuteilen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
7. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zusendung des schriftlichen Ausschlussbeschlusses Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte, die Pflichten des Mitgliedes bleiben bestehen (Beitragspflicht usw.).

§5 Mitgliedsbeitrag

Zur Umsetzung seines Satzungszweckes erhebt der Verein von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alle weiteren Einzelheiten zur Beitragszahlung sind in der Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand erlassen wird.

Für besondere Vereinszwecke oder Vorhaben kann eine Umlage erhoben werden. Die Höhe der Umlage wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Die Beiträge und Umlagen können nach Beitragsgruppen gestaffelt werden; Details regelt die Beitragsordnung.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagungsordnung, mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, wenn es von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich gefordert wird oder wenn es von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter die Leitung. Bei Bedarf wird ein Versammlungsleiter bestimmt.
6. Die Mitgliederversammlung ist vereinsöffentlich, d.h. sowohl die ordentlichen als auch die Fördermitglieder können teilnehmen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beizufügen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Entgegennahme und Billigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes, des jährlichen Kassenberichts sowie des Haushaltsplanes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung gemäß §33 und §§41 BGB.
 - e. Beschlussfassung über grundsätzliche Inhalte der praktischen Vereinsarbeit im Rahmen des in §2 festgelegten Vereinszwecks

§7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 des BGB, nämlich dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Nur der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt zum Abschluss von Rechtsgeschäften den Verein betreffend.
3. Der Vorstand im Sinne des BGB (Vorsitzender und Stellvertreter) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vereinsvorsitzende und der Stellvertreter werden einzeln gewählt. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während der Amtsperiode aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Kassenwart während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Der Kassenwart muss am Ende des Geschäftsjahres die Einnahmen, Ausgaben und den Kassenstand prüfen. Der Kassenwart gibt das Ergebnis seiner Prüfung der Mitgliederversammlung bekannt. Der schriftliche Prüfungsbericht ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.
 - a. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.
 - b. Sowohl Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen relevant werden, als auch redaktionelle Änderungen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat er:
 - a. die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und die Tagungsordnung aufzustellen.

- b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
 - c. den Jahresbericht, Kassenbericht und Haushaltsplan zu erstellen.
 - d. die laufenden Geschäfte des Vereins durchzuführen.
 - e. Dienst- und Arbeitsverträge abzuschließen.
 - f. Beschlüsse über Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern zu fassen.
 - g. Erlass und Änderung von Vereinsordnungen
6. Beschlüsse des Gesamtvorstandes können bei Eilbedürftigkeit fernmündlich oder auch schriftlich gefasst werden, wenn sich kein Vorstandsmitglied dagegen ausspricht.
 7. Gesamtvorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§8 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen.
2. Der Geschäftsführer kann nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil, kann jedoch immer dann, wenn seine Person oder Stelle betroffen ist, ausgeschlossen werden.
3. Der Vorstand erlässt eine Dienstanweisung an den Geschäftsführer.

§9 Mittel

1. Die Mitglieder des Vereins sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.
2. Der Verein finanziert sich durch Spenden, Beiträge und Zuwendungen.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Centro Cultural Cazuá e. V., Bismarckstraße 222, 28205 Bremen, zur ausschließlichen Verwendung für dessen gemeinnützige Vereinszwecke.

Leipzig, den 20.10.2024